

Stand: 12.08.2026

Hinweis für Marktleitung / Parkplatzbewirtschaftung Kfz-Kennzeichen

KI ED

Dienstliche Nutzung des Parkplatzes im Rahmen hoheitlicher Aufgaben

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Eichdirektion Nord AöR führt auf Ihrem Grundstück bzw. in Ihrem Betrieb eine beantragte Eichung gemäß § 37 Abs. 3 MessEG durch oder ist dort im Rahmen der metrologischen Überwachung gemäß der §§ 48 ff. MessEG tätig.

Die Eichdirektion Nord AöR ist auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg und der Länder Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern zuständig für die Durchführung des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) einschließlich der auf diesem Gesetz beruhenden Mess- und Eichverordnung (MesseV) und Fertigpackungsverordnung (FPackV) ¹.

Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben sind die Beschäftigten der Eichdirektion Nord AöR bei Eichungen gemäß § 40 Abs. 5 i.V.m. § 56 Abs. 1 MessEG und im Rahmen der metrologischen Überwachung gemäß der §§ 52 Abs. 1 und 56 Abs. 1 MessEG befugt, Grundstücke sowie Betriebs- und Geschäftsräume während der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten zu betreten, soweit dies zur Durchführung der gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist. Die betroffenen Wirtschaftsakteure und Verwender haben diese Maßnahmen gemäß der §§ 52 Abs. 5, 56 Abs. 3 MessEG zu dulden.

Hierzu gehört auch das notwendige Abstellen des Dienstfahrzeugs auf dem Privatparkplatz für die Dauer der Amtshandlung. Das Fahrzeug wird nicht zu privaten Parkzwecken, sondern ausschließlich zur Wahrnehmung einer hoheitlichen Aufgabe abgestellt und dient nicht der Inanspruchnahme eines privatrechtlichen Parkplatzangebots. Die Nutzung des Parkplatzes ist während der Amtshandlung durch die zuvor genannten Vorschriften des Mess- und Eichgesetzes gesetzlich gestattet und daher nicht widerrechtlich im Sinne einer verbotenen Eigenmacht gemäß § 858 Abs. 1 BGB.

Es wird daher darum gebeten, während oder nach der Durchführung hoheitlicher Maßnahmen nach dem Mess- und Eichgesetz von der Geltendmachung einer Vertragsstrafe oder sonstiger Ansprüche wegen der erforderlichen Dauer der Parkplatznutzung abzusehen.

Sollten Rückfragen bestehen, stehen Ihnen unsere Beschäftigten vor Ort oder die Eichdirektion Nord AöR gerne zur Verfügung.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Eichdirektion Nord AöR

¹ vgl. § 1 der Hamburgischen Anordnung über Zuständigkeiten für das Mess- und Eichwesen (EichZustAnO HA 2015) v. 06.01.15 (Amtl. Anz. 2015, 109), § 1 der Schleswig-Holsteinischen Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörde für die Durchführung des Einheiten- und Zeitgesetz (EinhZeitG) und des Mess- und Eichgesetzes (MessEichwZustV SH 2022) v. 17.02.22 (GVBl. Schl.-H. 2022, 215) und § 1 der Landesverordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Mess- und Eichwesen von Mecklenburg-Vorpommern (MessEichZustLVO M-V) v. 17.12.14 (GVBl. M-V 2014, 688)